
Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht¹⁾

vom 27. Oktober 1986²⁾

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)¹⁾ und gestützt auf Art. 48 Ziff. 4 der Kantonsverfassung,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit und das Verfahren im Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)¹⁾.

Art. 2 Landwirtschaftliche Pachtkommission

Die Pachtkommission, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern, wird vom Regierungsrat gewählt. Sie ist zuständig für

- a) die Bewilligung einer verkürzten Pachtdauer (Art. 7 und 8 LPG),
- b) die Bewilligung der parzellenweisen Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben (Art. 30–32 LPG),
- c) die Bewilligung des Pachtzinses für ganze Gewerbe (Art. 42 und 44 LPG),
- d) Entscheide gegen übermässige Zupacht und Fernpacht (Art. 33–35 LPG),
- e) Entscheide über Einsprachen gegen Pachtzinse für einzelne Grundstücke (Art. 43 und 44 LPG),
- f) Feststellungsverfügungen (Art. 49 LPG),
- g) Pachtzinsschätzungen für ganze Gewerbe und für einzelne Grundstücke.

¹⁾ SR 221.213.2

²⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 25. November 1986

Art. 3 Pachtzinsschätzungen

- ¹ Die Pachtkommission bestimmt die Experten für die Pachtzinsschätzungen.
- ² Die Schätzungen richten sich nach der Eidgenössischen Verordnung über die Schätzung landwirtschaftlicher Heimwesen und Liegenschaften und des dazugehörigen Anhangs (Schätzungsanleitung).
- ³ Die Kosten der Schätzung gehen in der Regel zulasten des Auftraggebers.

Art. 4 Einspracheberechtigung

Zur Einsprache gegen übermässige Zupacht und Zupacht ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (Art. 33 LPG) sowie gegen den Pachtzins für Grundstücke (Art. 43 LPG) sind berechtigt:

- a) der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Stelle,
- b) das Landwirtschaftssekretariat,
- c) ... ¹⁾

Art. 5 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Pachtkommission kann innert 20 Tagen beim Präsidenten der Pachtkommission Einsprache eingereicht werden.
- ² Gegen Einspracheentscheide der Pachtkommission kann innert 30 Tagen²⁾ beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- ³ Entscheide des Regierungsrates unterliegen der Beschwerde an die Eidgenössische Pachtrekurskommission (Art. 51 LPG)

Art. 6 Zuständigkeit der Gerichte und Verfahren

- ¹ Für Streitigkeiten über Geldforderungen gilt die Zuständigkeit nach Art. 7 Ziff. 2 und Art. 8 Ziff. 2 der Zivilprozessordnung³⁾.
- ² Für die Pachterstreckung gemäss Art. 26–28 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht⁴⁾ ist in jedem Fall der Einzelrichter des Kantonsgerichtes erstinstanzlich zuständig.
- ³ Im Übrigen entscheidet das Kantonsgericht erstinstanzlich (Art. 12 Abs. 1 ZPO³⁾.

¹⁾ Entfällt gemäss Genehmigungsbeschluss des Bundesrates vom 25. November 1986

²⁾ Art. 50 Abs. 1 LPG

³⁾ bGS 231.1

⁴⁾ SR 221.213.2

⁴ Der Richter prüft den Sachverhalt von Amtes wegen. Die Bestimmungen über die Gerichtsferien im Sinne von Art. 76 Abs. 1 ZPO¹⁾ finden keine Anwendung.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 20. November 1984 über die Kommission zur Schätzung des Pachtzinses landwirtschaftlicher Liegenschaften (Pachtzinsschätzungskommission)²⁾ aufgehoben.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird Art. 8 der Zivilprozessordnung¹⁾ wie folgt geändert:

Ziff. 6:

Art. 290 a Erstreckung des nichtlandwirtschaftlichen Pachtverhältnisses

Ziff. 9 (neu):

Pachterstreckungen nach Art. 26–28 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht³⁾.

¹⁾ bGS 231.1

²⁾ bGS 921.3

³⁾ SR 221.213.2